

Anlage – DGB-Forderungen Fristenregime etc. im Arbeits- und Sozialrecht in Zeiten von COVID-19

Was über die Regelungen des Gesetzentwurfs Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht hinaus noch benötigt wird:

I. Zulassung verspäteter Kündigungsschutzklagen nach § 5 KSchG:

- Diese Vorschrift knüpft bisher an eine Verhinderung (nur) des Arbeitnehmers selbst an; die Vorschrift muss auf eine Verhinderung eines Prozessvertreters ausgeweitet werden;
- Während des Zeitraums der Corona-Pandemie sind in § 5 KSchG zudem folgende weitergehende Regelungen vorzusehen:
 - Verzicht auf Erfordernis der Glaubhaftmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KSchG) für Zeiten von Pandemie bzw. bei pandemiebedingter Unmöglichkeit
 - Dringend: Aussetzung der weiteren Fristen für die (nachträgliche) Antragstellung (§ 5 Abs. 3 KSchG: innerhalb von 2 Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig, spätestens innerhalb von 6 Monaten).

Formulierungsvorschlag für einen neu einzufügenden § 5a KSchG:

§ 5a KSchG

(1) Die Klage ist über den in § 5 Abs. 1 KSchG genannten Zeitraum hinaus auch dann zu zulassen, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie dem Kläger oder seinem Rechtsvertreter eine rechtzeitige Klageerhebung nicht möglich war. Die Frist zur Stellung des Wiedereinsatzes wird für diesen Fall auf einen Monat nach Wegfall dieses Hindernisses für die Einlegung sowie einen weiteren Monat für die Begründung bestimmt.

(2) Anträgen auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen stattzugeben.

(3) Zur Glaubhaftmachung des Hindernisses reicht es in diesen Fällen aus, wenn die Kündigung im Zeitraum vom 1.3. bis 30.09.2020 erklärt wurde und der gekündigte Arbeitnehmer oder sein Prozessvertreter in dieser Zeit arbeitsunfähig erkrankt oder von der Arbeit freigestellt war, sodass ihm die Wahrnehmung seiner Rechte nicht möglich war. Gleiches gilt bei Nichterreichbarkeit des Prozessvertreters aufgrund der Auswirkungen der Covid-19- Pandemie.

(4) Die Nichterreichbarkeit bzw. das Vorliegen des Hindernisses werden widerlegbar vermutet.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 3 genannten Zeitraum längstens bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern, sofern die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie dies weiterhin erfordern.

Begründung: Gegen Kündigungen muss nach derzeitiger Rechtslage innerhalb von drei Wochen (§ 4 KSchG) Klage erhoben werden, ansonsten tritt die Fiktion der Rechtswirksamkeit der Kündigung (§ 7 KSchG) ein. Ist ein Arbeitnehmer an der rechtzeitigen Klageerhebung gehindert, kann er nach derzeitiger Rechtslage innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nur die Zulassung der verspäteten Klage erheben (§ 5 KSchG). Da derzeit unsicher ist, auf welche Weise sich die Pandemie auf die Arbeitsfähigkeit der Anwälte und des Verbandlichen Rechtsschutzes auswirkt, ist die Möglichkeit der Zulassung der verspäteten Klage auch auf Prozessvertreter zu erweitern. Es mag einem Arbeitnehmer zwar möglich sein, im Falle von Ausgangsbeschränkungen seine Unterlagen einem Rechtsvertreter zukommen zu lassen. Die bisherige Regelung verpflichtet aber den Prozessvertreter unbedingt innerhalb der Frist die Klage einzureichen, weil das Versäumnis der Frist durch einen Prozessvertreter dem Mandanten zugerechnet wird. Bei einem Rechtsanwalt wie auch Verbandsvertreter wird i.d.R. von Verschulden ausgegangen (LAG Rheinland-Pfalz 27.4.1990, DB 1991, 396 mit der Möglichkeit des Schadensersatzes). Wenn die Einhaltung der Frist aufgrund eigener Krankheit oder Quarantäne oder Arbeitsunfähigkeit von Verwaltungspersonal im Büro des Prozessvertreters nicht möglich ist, vernichtet dieses die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Erhalt ihres Arbeitsplatzes. Dies wäre den Arbeitnehmern sozialpolitisch nicht vermittelbar. Zudem ist dies weder für Anwälte noch für insbesondere den gewerkschaftlichen Rechtsschutz tragbar, weil in den kommenden Monaten trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers mit einer Vielzahl von Kündigungen gerechnet werden muss, die mit nur eingeschränkter personeller Kapazität bewältigt werden muss.

Alternative Formulierungsvorschläge zur Änderung des Fristenrechts im KSchG:

§ 4 Satz 4 KSchG: Soweit die Kündigung dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 zugeht, wird die Frist aus Satz 1 erst mit dem ... (bspw. mit dem 01.11.2020) in Gang gesetzt.

bzw. neu einzufügender § 5a KSchG mit folgendem Wortlaut:

(1) Soweit die Kündigung dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 zugeht und die Klage nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung erhoben worden ist, ist die Klage auf den Antrag des Arbeitnehmers hin nachträglich zuzulassen,

wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Einhaltung der Frist durch Krankheit des Arbeitnehmers oder des Prozessvertreters oder infolge von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erschwert worden ist

(2) Wie § 5 Abs. 2

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

II. Anpassung Regelungen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Notwendige gesetzliche Regelung:

(1) Für die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt vom 01.04. bis 31.12.2020 aufgrund der Auswirkungen der Covid-19- Pandemie die gesetzliche Vermutung, dass die Verhinderung einer Frist (§ 27 Abs. 1 SGB X, § 32 VwVfG, § 110 AO) oder gesetzlichen Verfahrensfrist (§ 67 Abs. 1 SGG, § 60 Abs. 1 VwGO, § 56 Abs. 1 FGO, §§ 233, 234, 236 ZPO) einzuhalten, ohne Verschulden erfolgt ist. Die Fristen zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages werden für diesen Sachverhalt auf einen Monat nach Wegfall dieses Hindernisses bestimmt. Aus demselben Grund ist Anträgen auf Fristverlängerungen, insbesondere für die Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln (z.B. §§ 66, 74 ArbGG; §§ 160a Abs. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; §§ 47, 120 FGO), stattzugeben. Gleiches gilt, wenn der Prozessvertreter an der fristgerechten Wahrnehmung der Frist bzw. der Einlegung des Rechtsmittels aus diesem Grund verhindert war.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.

Begründung: Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bürgerinnen und Bürgern durch mit dem Coronavirus verbundenen einschränkenden Maßnahmen oder direkt durch eigene Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit an der Einhaltung von gesetzlichen Fristen unverschuldet gehindert sind. Es wird so gewährleistet, dass die sozialen Rechte und Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger nicht unverschuldet untergehen können.

Entsprechendes muss für die prozessrechtlichen Regelungen im Strafrecht kodifiziert werden, z.B. §§ 44, 45 StPO.

III. Notwendige (weitere) sozialrechtliche Änderungen

- Befristete Verlängerung des Insolvenzgeldanspruchs und der Gleichwohlgewährung von Arbeitslosengeld 1

(1) Die Frist des § 165 Abs. 1 Satz 1 SGB 3 wird für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 von drei auf sieben Monate verlängert.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. 12.2020 zu verlängern.

Begründung: Mit dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG wird die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages bis 30.09.2020 ausgesetzt. Die Arbeitnehmerinnen erhalten nach der bestehenden Regel jedoch nur für drei Monate Insolvenzausfallgeld. Darüber hinausgehende Forderungen können dann zwar zur Masse geltend gemacht werden, sind in der Regel jedoch nicht mehr durchzusetzen. Dieser drohende Nachteil muss durch Verlängerung der Frist abgewendet werden. Anderenfalls sind die Beschäftigten gezwungen, das Arbeitsverhältnis zu beenden, um über die Dreimonatsfrist abgesichert zu sein und anschließend ALG 1 beziehen zu können. Dieses Vorgehen würde sämtliche Regelungen zur Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze und Wirtschaft konterkarieren. Der mögliche Verdienstaufschlag kann aufgrund der nötigen Laufzeiten, bis die Liquiditätshilfen greifen durchaus länger andauern. Deshalb sind für die Beschäftigten Auffangregelungen vorzusehen zum Bezug von ALG 1 vorzusehen

§ 157 Abs. 3 SGB wird folgender Satz 2 (neu) hinzugefügt: "In der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 31.12.2020 wird das Arbeitslosengeld, ohne dass Beschäftigungslosigkeit eingetreten ist, auch für die Zeit geleistet, in der pandemiebedingt Arbeitsentgelt nicht gezahlt werden konnte, weil die Liquidität des Arbeitgebers nicht vorgelegen hat."

§157 Abs. 3 Satz 2 alt wird zu § 157 Abs. 3 Satz 3.

- Analog zu den Regelungen des erleichterten Bezugs von ALG II wird die Anspruchsdauer von ALG I um Zeiten pandemiebedingten Bezugs verlängert.

In diesen Zeiten ist es angebracht, pandemiebedingte Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Anspruchsdauer unberücksichtigt zu lassen – zumindest (erst einmal) für Zeiträume in der Zeit vom 01.04.2020-31.12.2020.

Ergänzung wäre in § 147 SGB III vorzunehmen - neuer Absatz, der dann lautet: „Die Dauer des Anspruchs gem. Abs. 1 verlängert sich im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.12.2020 um Zeiten pandemiebedingter Arbeitslosigkeit.“

- Verlängerungsmöglichkeiten der Begründungsfristen für Rechtsmittel

Notwendige gesetzliche Regelung:

(1) Die Verfahrensbetriebsregelungen gem. §§ 102 Abs. 2, 106a Abs. 3 SGG und §§ 87b Abs. 3, 92 Abs. 2 VwGO (Fiktion der Klagerücknahme, Fristsetzungen der Gerichte) werden für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.12.2020 ausgesetzt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.

Begründung: Für die klagenden Parteien selbst besteht die Gefahr, dass sie durch die mit dem Coronavirus verbundenen einschränkenden Maßnahmen oder direkt durch eigene Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit an der Einhaltung der ihnen in diesen Regelungen von den Gerichten vorgegebenen Fristen zur Betreibung des Verfahrens unverschuldet gehindert sind. Dies gilt ebenso für ihre Prozessvertreter. Bei diesen ist zudem nach Beendigung der einschränkenden Maßnahmen und eigener Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein hoher Anfall nachträglich zu bearbeitender Verfahren zu erwarten. Es wird so gewährleistet, dass die sozialen Rechte und Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger nicht unverschuldet untergehen können, weil wegen Versäumung dieser Frist die Klage als zurückgenommen gilt.

- Auch die gesetzlichen Fiktionen, z.B. § 171 V SGB IX, sollten ausgesetzt werden.

IV. Hemmung von Verjährungsfristen sowie arbeits- und sozialrechtlichen Ausschlussfristen

Erforderliche Regelung:

Der Ablauf von Verjährungsfristen sowie arbeits- und sozialrechtlicher Ausschluss- und Verjährungsfristen ist vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gehemmt. (ggf. in Anlehnung an § 206 BGB).